



1710

Meim, Ioann Baptistin, de: De arte acquirit bonis

1729.

1. Reuy, Ioann Jos. Ant: De praerogativa, officio et
E¹
privilegiis pharmacopaeorum.

1752.

1. von Sackten, Godtfredus l. b.: De iure repressatio-
num inter status ac membra imperii male.

1757.

1. Riegger, Paulus Josephus de: De collectionibus juri
ecclesiastici ante Gratiani 9d. 2. 1765

1773.

1. Eytel, Josephus Valentinus: Proterio, --- cum
universitas Vindobonensis interpellata talem per studia
reclusis scientiarum palaestris auspiciatur.

1774

1. De iure imperantis in personas et bona civitatis
[honorum].

1774

2. De differentiis inter jus canonicum et civile Romanum
circa articulos praecipue tertii electionem obtinentibus.

[Anonym].

3. Remiz, Antonius: De justitie placchi regii

4. Schlämmig, Joannes Baptista: De jure eundi in partes

1775

1. De pignore seu hypotheca legali [Anonym].

2. Jausel Jaus, Severinus: De natura civitatis in genere

1778

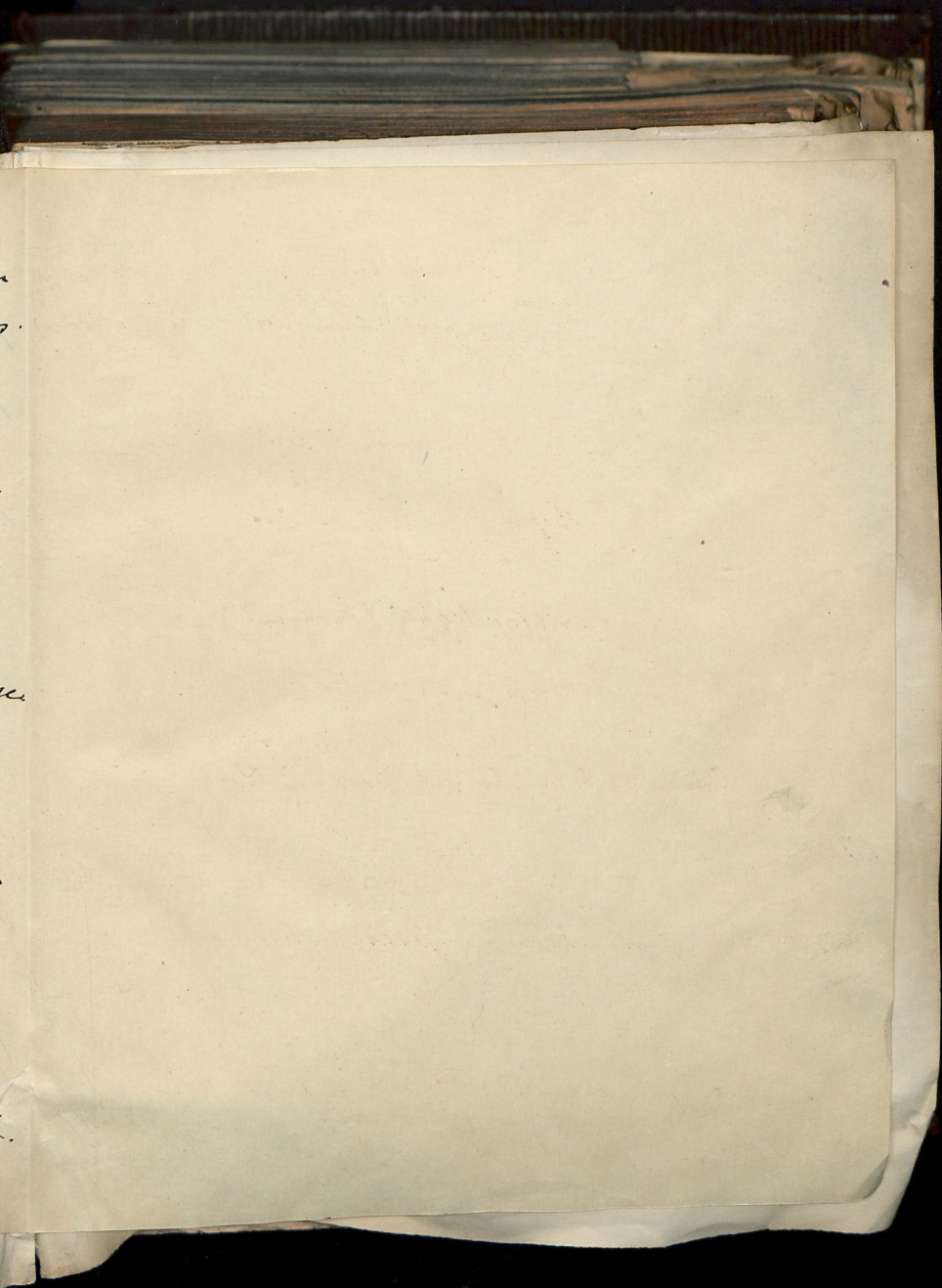
1. Kuppe, Joannes: De legibus sub modo retractis

1782.

1. Hartmann, Casparus Ant: De potestate collatoris ordi-
narii ante inscriptionem precum primariarum
restricte

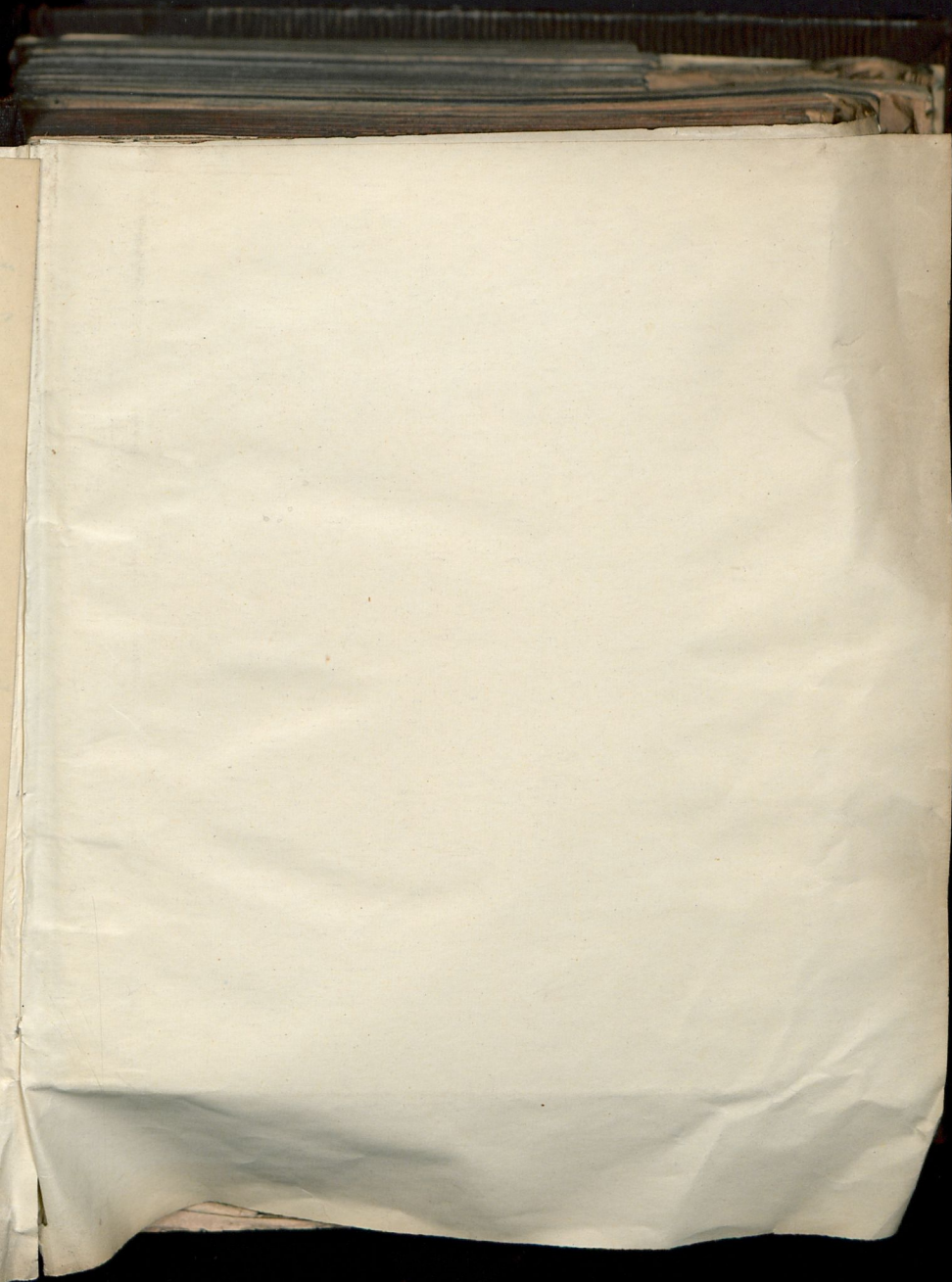
1789.

1. Trauer, Jacob Ferdinand: Ueber die Verpflichtung der
Mitschuldigen zum Schadensersatz nach dem preussischen Recht.



[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]





JOHANN BONAVENTURA

LEONHARDI

JOSEPHI

Commodorum Imperatorum

Franciae, & Romanae

Regni Archiepiscopi

Austriacae, &c. &c.

UNIVERSITATE VIENNENSIS

GRANDE

LIBRARIUM

IN VIENNA

MDCCCLXXXIII

IN AUSTRIA

IN VIENNA

IN AUSTRIA

IN VIENNA

IN AUSTRIA

IN VIENNA

IN AUSTRIA

IN VIENNA

IN AUSTRIA

IN VIENNA

IN AUSTRIA

IN VIENNA

IN AUSTRIA



Ueber die
Verpflichtung
der
Mitschuldigen
zum
Schadenersatz nach dem peinli-
chen Rechte.

259

1789, 1

74

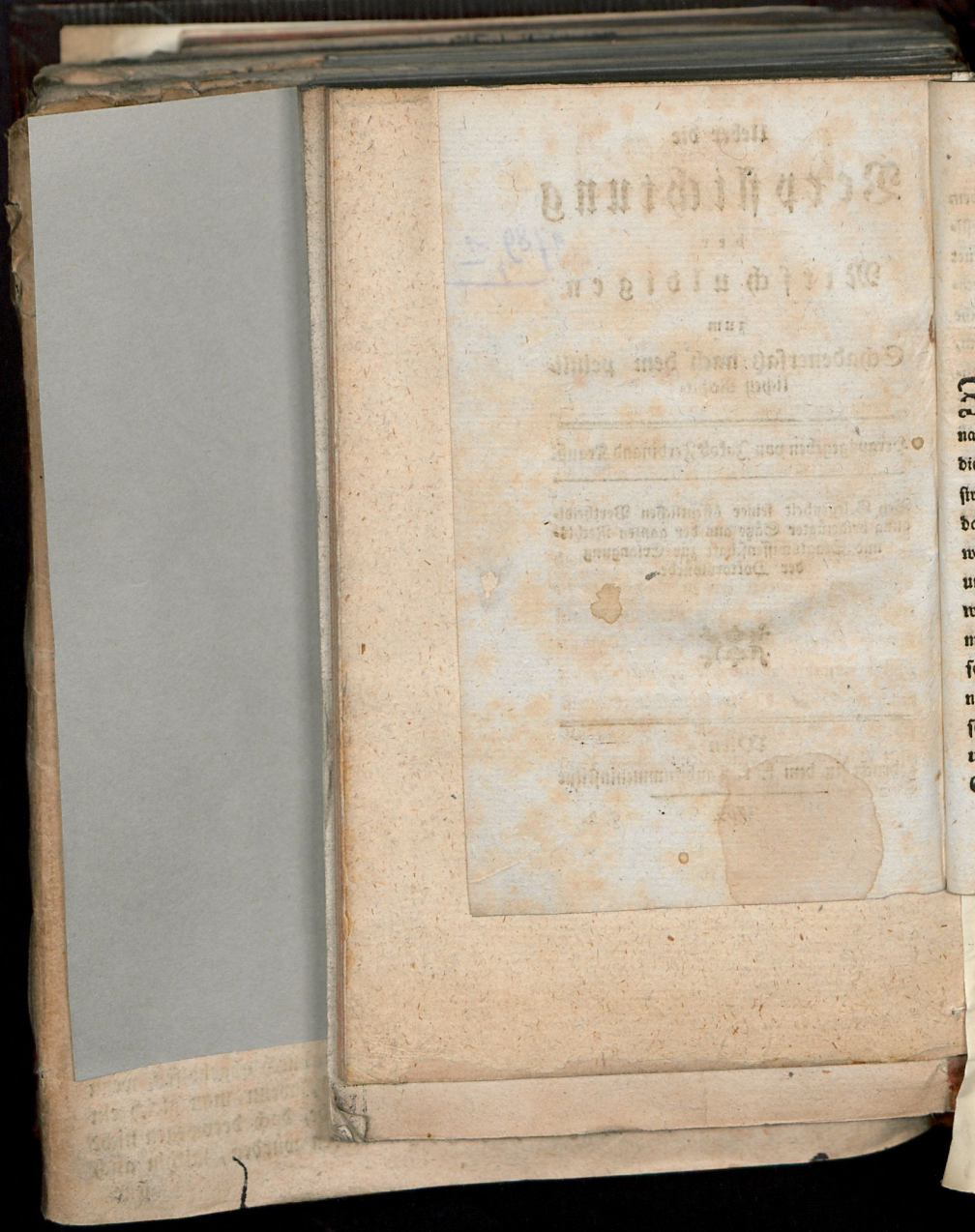
Herausgegeben von Jakob Ferdinand Krauß.

Bei Gelegenheit seiner öffentlichen Vertheidigung beigefügter Sätze aus der ganzen Rechts- und Staatswissenschaft zur Erlangung der Doktorswürde.



Wien
gedruckt für dem k. k. Laubstummelinstitut

1789



1784
Gedruckte

1784

nach dem

Gedruckte nach dem

Gedruckte nach dem

Gedruckte nach dem



Gedruckte nach dem

Faint, illegible text visible at the bottom of the left page, likely bleed-through from the reverse side.

nat
die
fre
da
wi
un
wi
m
se
ne
se
u
e





S. 1.

Zu den natürlichen Pflichten, welche aus den natürlichen Verhältnissen der Dinge blos durch die Vernunft schon erkannt werden, gehört unstreitig auch jene, den Schaden zu erzeugen, den man dem andern durch eine freye widerrechtliche Handlung zugesüget hat, nach unsern Kräften wieder gut zu machen, zu bewirken, daß der verursachte Nachtheil so viel möglich gänzlich wieder aufhöre. Dies geschieht entweder mittels der Zurückgabe der nemlichen Sache, die dem Eigenthümer entrisen worden ist, aber mittels der Genugthuung, indem eine gleichgeltende Sache, ein Entgelt dafür geleistet wird.

U 2

S. 2.

Der Rechtschaffene, der Mensch, bei dem wenigstens nicht alles moralische Gefühl ersticket ist, bereuet seine Unvorsichtigkeit, er bereuet nach dem Launel der Leidenschaft seine ungerechte dem andern schädliche That. Die natürliche Folge dieser Empfindung aber ist der Wunsch, die Neigung das Geschehene wieder zurückzunehmen, die Folgen der Ungerechtigkeit möglichst zu vertilgen, was nur durch den Schadenersatz bewirkt werden kann. Er fühlt den unangenehmen Zustand des andern, die Furcht, in die der Verleidigte versetzt wird, wohl noch öfters durch Verschulden anderer leiden zu müssen. Er bedenket den unseligen Verdacht, der bei einem unbekanntem Thäter, bevor der Ersatz geschieht, wieder viele Unschuldige entstehen und ihnen öfters nachtheilig werden kann.

Über diese inneren moralischen Gründen läßt sich die Vergütung auch als eine äußere Pflicht, die allenfalls durch Zwangsmit-

§

mittel erpreßt werden kann, darthun. Denn ungezweifelt fordert es die strenge Gerechtigkeit niemanden zu beleidigen, niemanden in seinem Zustande unvollkommener zu machen, folglich ist es auch vollkommene Verbindlichkeit, die bereits unternommene Beleidigung oder Schmälerung der angehörnen oder anerworbenen Rechte nicht weiter fort zu setzen. So lange aber der zugesügte Schade nicht gut gemacht wird, so setzt der Beleidiger im Grunde die Beleidigung wider den Unschuldigen fort. Die Schadloshaltung ist also etwa nicht blos in der Billigkeit, sondern in dem strengen äußern Rechte gegründet.

§. 4.

Im Falle einer Entwendung ist die Bündigkeit dieses Beweises offenbar. Nicht in dem physischen Akte des Entziehens besteht die Ungerechtigkeit des Diebes, sondern in dem, daß nun der Eigentümer die Substanz, den Gebrauch seiner Sache entbehren soll. Indem nun der Dieb dem letzteren die Sache vorenthält,

U 3

hält,

hält, und die Rechte des Eigenthums bereit-
 telt, so hört auch sein ungerechter Eingriff,
 seine Verletzung nicht auf. Und mit welchem
 Grunde man dem gegenwärtigen Angreiffer mit
 Gewalt zurückhalten darf, mit eben diesem
 Rechte kann man in Naturstande, um sich und
 das Seinige zu erhalten, jenen, der uns be-
 reits geschadet hat, mit Zwange anhalten,
 das entfremdete Gut, oder doch den Werth
 desselben wieder zu geben. In der bürgerli-
 chen Gesellschaft treten an die Stelle der
 Selbsthilfe die Gerichte welche vermöge des
 Zweckes der Sicherheit dem Bürger Schutz
 in Erhaltung und Erlangung des Seinigen
 zu gewähren verbunden sind.

Was von der Entwendung gesagt wor-
 den ist, läßt sich mit leichter Mühe auf die
 übrigen Arten der Verletzungen anwenden.
 Auch derjenige, welcher durch Arglist den Mit-
 menschen um das Seinige betrugel; welcher ihm
 seine Ehre Freyheit raubet; vorsätzlich, oder,
 aus

aus Schuld dessen Haus in Brand steckt, ihm verwundet oder tödtet, ist, bevor die Schadloshaltung geschieht, die fortwährende Quelle des Verlustes, des Unglückes, so den Beleidigten, oder dessen angehörige trifft. Erst dann hört die Beleidigung auf, erst dann erlischt das aus der Beleidigung zukommende Zwangsrecht, wenn volle Vergütung vorgegangen ist.

Unstreitig ist es den Grundsätzen der natürlichen Gerechtigkeit gemäß, daß die Folgen einer freyen Handlung jenem bemessen werden, dem als der frey wirkenden Ursache die Handlung zugerechnet werden kann: nicht aber jenem, der sich leidend dabei verhält. Die freye Ursache der Beleidigung ist der Verlezer und dessen Gehülfe; sie vielmehr als der unschuldig gekränkte, sollen die Folgen der Verletzung, den Schaden empfinden; und dieß geschieht, indem sie aus dem Ihrigen

U 4. ... den

den erlittenen Nachtheil dem Unschuldigen ersetzen. *und in 1. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.*

und Endlich fordern die ersten Grundbegriffe des Rechts, der letzte Zweck und Maassstab der Pflichten, daß die Summe des Guten vermehrt, die Summe des Uebels nach Kräften vermindert, daß Ungerechtigkeit, daß Beschädigungen möglichst hintangehalten werden. Ein sehr wirksames Mittel aber den gewinn-süchtigen, kalkultrenden Bösewicht zurückzuhalten ist die Ueberzeugung, daß er die Früchte seiner Ungerechtigkeit nicht einbüßten werde, daß er den ungerechten Gewinn in vollem Maasse wieder erstatten müsse. Und eben dieser Erfaz wird zugleich ein wirksamer Sporn den Unvorsichtigen, künftig bei seinen für andere schädliche Handlungen aufmerksamer zu machen. Zwar ist die Vergütung oft nicht hinreichend dem Uebel zu steuern; es muß überdieß zu einer Bestrafung geschritten werden, die von der Genugthuung ganz verschieden ist. Nur

glaue

glaube ich, daß aus dem unlaugbaren Zwecke der Strafe nemlich, der Abhaltung, auch ein Beweis für die Schadloshaltung hergehohlet werden könne.

§. 8.

Man ist in der bürgerlichen Gesellschaft so sehr auf die Sicherheit des Eigenthums, auf die Hilfe dem Eigenthümer das Seinige wieder zu verschaffen, bedacht, daß selbst der Unschuldige oft dabei leiden muß. Der Eigenthümer hat das Recht seine entwendete Sache jedem Besizer abzufordern, obschon dieser sie redlicher Weise, durch einen beschwerlichen Titel, durch Tausch oder Kauf an sich gebracht und keine Hoffnung hat den Kaufschilling wieder zurück zu erhalten. Ja! mehrere Schriftsteller behaupten (*) mit sehr wichtigen Gründen, daß sogar jener zum Schadenersatz verpflichtet

(*) Thomasius Larva leg. aquil. detractu.
Feyer Untersuchungen über den menschlichen Willen III. Ehl. v. 4. S. 72.

pflichtet sey, welcher auch nur durch eine unwillkürliche, ganz zufällige, physische Handlung einen andern in Schaden verlegt hat. Um so mehr werden also diejenigen dazu anzuhalten seyn, welche nur einigermaßen zur Beschädigung beigetragen haben.

§. 9.

Durch die Entschädigung soll das aus der Beleidigung entstandene Uebel vollends gehoben, der Eigenthümer bestmöglichst in den vorigen Zustand gesetzt werden. Nach einer unparteiischen, richtigen Schätzung muß er folglich nicht weniger erhalten, als ihm durch die ungerechte That entzogen worden ist. Sonst würde doch zum Theil noch der Schaden bestehen, und die Forderung ihn gut zu machen noch vollkommen gegründet seyn.

§. 10.

Andererseits kann aber auch der Verlegte nicht auf einen größeren Ersatz Anspruch machen, als der ganze sowohl unmittelbare als

mit:

mittelbare Schade beträgt. Sonst würde er schon nicht mehr bloß das Seinige sondern fremdes Gut fodern, und sich mit dem Nachtheile des andern bereichern. Die Gesetze können zwar den Verleger zu einen doppelten, dreifachen oder noch höhern Erfas verurtheilen, dieser Ueberschuß aber ist dann eine Geldstrafe, die von der Vergütung im Grunde sehr verschieden ist.

S. II.

Alles dieß scheint keinem Zweifel unterworfen zu seyn, wenn der Schade von einem allein verursacht worden. Allein schwerer und verwickelter wird der Fall, wenn eine Beleidigung, wenn ein Verbrechen von mehreren zugleich verübet worden, wenn mehrere als Mitschuldige und Theilnehmer dabey verflochten sind. Hier muß vor allen darauf gesehen werden, ob die Beschädigung aus verschiedenen Handlungen mehrerer Personen entstanden ist, so daß sich bestimmen läßt, welchen besondern Schaden jeder verursacht hat. In die-
sem

sem Falle ist es natürlich, daß jeder denjenigen Schaden zu ersetzen habe, welcher insbesondere von ihm bewirkt worden ist. Wenn z. B. aus 3 Dieben einer das Geld, der andere Uhren, der dritte Kleidungsstücke gestohlen, so liegt jedem insbesondere die Verpflichtung ob, die von ihm entwendeten Sachen, oder, wenn sie nicht mehr vorhanden, deren Werth dem Eigenthümer zurückzustellen.

§. 12.

Wosfern aber die Beschädigung durch eine gemeinschaftliche Handlung mehrerer Mitschuldigen entstanden ist, so kommt allen gemeinschaftlich die Pflicht zu, den Nachtheil zu vergüten, dergestalt, daß jeder, welcher unmittelbar, oder mittelbar dazu beigetragen hat, auch einen Theil des Ersatzes übernehmen müsse. Wenn daher der Werth des gestohlenen, und wieder veräußerten Gutes z. B. 1000 Gulden beträgt, so haben alle Mitschuldigen, welche den Aufschlag gegeben; oder die Wache gehalten, oder die Thüren erbrochen, die Tru-

he

he weggeschleppt, oder das gestohlene wirklich mitlerweile in Verwahrung genommen u. s. w. alle diese haben Theilweise so viel beigetragen, daß die volle Entschädigung von 1000 Gulden z. B. dem Beschädigten entrichtet werden kann. Denn jeder hat durch seine ungerichte Handlung wenigstens zum Theil zur Beschädigung mitgewirkt, jeder also ist vermöge der obigen Gründe auch zum Theil wenigstens den Schaden zu ersetzen verbunden.

§. 13.

Allein nach welchem Verhältnisse soll die Ausmessung und Vertheilung des Schadens geschehen, haben ihn alle Mitschuldigen nach gleichen Theilen zu tragen, oder welche mehr welche minder? Es scheint, daß dabey sowohl auf die Größe des aus dem Verbrechen gezogenen Gewinns, als auch auf den Grad der Mitwirkung zu achten sey. Niemand soll sich mit fremden Schaden bereichern; je mehr man aus fremden Gute für sich aufgewendet hat, um so vielmehr ist man zu ersetzen verbunden.

An.

Anderer Seits ist es aber auch einer ächten natürlichen Empfindung, und der Gerechtigkeit gemäß, das so, wie bey der Zurechnung zur Strafe, also auch bey Ausmessung der Entschädigung auf den Grad der Bosheit und der Mitwirkung Bedacht genommen werde.

S. 14.

Ich füge einige Folgen zur Erläuterung dieses Grundfages bey. a) Bey gleicher Vertheilung des gesohlenen Guts, z. B. hat man bloß auf den Grad der Beiwirkung, wo aber diese gleich ist, bloß auf die Größe des empfangenen Antheils zu sehen. b) Jene, welche die That selbst vollzogen, sind ordentlicher Weise stärker verpflichtet, als die entfernten moralischen Ursachen, welche Rath ertheilet, belobet, eingewilliget haben; c) dem aber, welcher die Handlung anbefohlen, wird sie sehr oft mehr als dem Vollzieher zuzurechnen seyn; d) welche vor, oder bey der That mitgewürkt, sind mehr verbunden, als die Berhehler, und dergleichen. Daraus lassen sich auch die zusammengesetzten Ver-

Verhältnisse auflösen, und zwar um so leichter als meist die Mitschuldigen selbst nach einer, auch unter ihnen noch bestehenden Gerechtigkeit den Vortheil nach der Größe der Beiwirkung vertheilen.

§. 15.

Nehmen wir aber an, was auch meist zu geschehen pflegt, daß nicht alle, daß nur einige vielleicht nur Einer aus den Mitschuldigen vorhanden, oder den Ersatz gegenwärtig zu leisten fähig sey; Dann kann auch dieser einige zum Ersatz des ganzen Schadens angehalten werden. Dieß erhellet aus jenen Beweisen, die oben über die Pflicht der Schadloshaltung überhaupt aufgestellt worden sind. Denn wenn nun schon einmal ein Nachtheil ertragen werden muß, so ist es gewiß gerechter, daß jener ihn empfinde, der doch einigermaßen daran Theil nahm, als daß ein Unschuldiger das Opfer fremder Ungerechtigkeit werde. Sogar der schuldlose Besitzer einer geraubten Sache muß es geschehen lassen, daß mit seinem Nachtheile der Eigen-
thüm.

immer das Eetnige wieder erlange, um so minder kann der Theilnehmer in dem gegebenen Falle sich über Ungerechtigkeit beschweren. Diesem kann der schädliche Erfolg immer noch zugerechnet werden, dem unschuldigen Eigenthümer hingegen auf keine Art.

§. 16.

Ueberdies verläßt sich bey einer Bergesellschaftung jeder auf die Hilfe des andern; wahrscheinlich würde in den mehesten Fällen der eine ohne des andern Beitritt das Verbrechen nicht unternommen, nicht verübet haben. Jeder ladet den gerechten Vorwurf des nachtheiligen Erfolges auf sich, von welchem er sich beim Mangel der übrigen nur durch die gänzliche Tilgung desselben befreyen kann. Auch sind gerade jene Verbrechen, die in Gemeinschaft ausgeführt werden, die gewöhnlichsten und zugleich die gefährlichsten, welchen daher auf das sorgfältigste vorgebeuet werden muß. Ein schickliches Vorbeugungsmittel aber ist die Vorstellung, daß man bey der gewöhnlichen

Un

Unermüdlichkeit der übrigen Theilnehmer für den ganzen Erfolg zu haften habe.

S. 17.

Eben dieser Verbindung wegen hält sich der Beschädigte mit Recht an den Mächten, der ihn davon auffällt, und verweist ihn an seine Mitgespänner, den Beitrag von ihnen zu fordern. Er mag sie dann aufdecken, ihr Vermögen untersuchen, er mag sehen, wie er von ihnen befriediget wird. Kann er es nicht, so schreibe er es sich selbst zu, sich in eine solche Gesellschaft eingelassen zu haben.

S. 18.

Doch wenn einer der Verbrecher den ganzen Schaden ersetzt hat, so kann von den übrigen kein Ersatz mehr gefordert werden, indem es in der Natur der Entschädigung liegt, nur so viel, als durch die Beleidigung entgangen ist, nicht weniger, aber auch nicht mehr zu erhalten. Folglich, wenn in den peinlichen Urtheilen jeder Mitverbrecher in die ganze Summe des verursachten Schadens verurtheilt wird,

ⓑ

so

so versiebet es sich, in soferne die übrigen zu
 Einrichtung unfügig sind. Besser wäre es
 dies in den Urtheilen auszudrücken, und jene
 dann als einen Betrüger abzuweisen, der von
 den Mitverbrechern mehr zu erhalten suchte,
 als ihm durch das Verbrechen entzogen worden
 ist.

§. 19.

Hat der Eigenthümer von einem, oder
 einigen Thätern nur einen Theil des Seinigen
 wieder erlangt, so ist es natürlich, daß er den
 Ueberrest noch von den übrigen zu verlangen
 berechtiget sey. Eben so, wenn er aus per-
 sönlicher Rücksicht, und Gnade einigen den
 Ersatz erlasse, so würden doch die anderen
 Mithelfen, wenigstens zum Theile auf die
 Entschädigung anbelangt werden können.

§. 20.

Wenn nun aber ein Verbrecher den
 Schaden gänzlich getilget hat, darf er sich von
 seinen Mitschuldigen den Beitrag verschaffen?

Da

Da nach der natürlichen Gerechtigkeit alle inösesamt zur Entschädigung verpflichtet sind, so kann diese Forderung nicht als ungerecht, nicht als ungerecht getadelt werden. Obgleich die Gesetze das Abweisen einer solchen Klage, um von aller unerlaubten Verbindung wirksamer zurück zu halten, als eine Art von Strafe verhängen können. (*)

§. 21.

Dies sind meiner Meinung nach die natürlichen Grundsätze über die Verpflichtung der Mitschuldigen in Hinsicht auf den Schadenersatz.

Nach unserem Strafgesetze macht nicht nur die unmittelbare That, sondern auch jede aus bösem Vorsatz und freyen Willen entspringende Mitwirkung eines Verbrechens schuldig. Die Mitschuldigen, und Theilnehmer

(*) Joh. La Placette von der Wiederersatzung (aus dem französischen II. 10.)

mer scheinen also so, wie jeder Verbrecher, überhaupt zur Entschädigung verpflichtet zu seyn. (*) Um so mehr als die Gehilfen selbst bei solchen Verbrechen, woraus sie einen Vortheil ziehen, zur Entschädigung angehalten werden, insofern das Vermögen des Hauptthäters allein nicht zureichen sollte. (**)

§. 22.

Wenn mehrere Lastergepäne einen Schaden verursacht, so sind sie nach dem römischen Rechte correaliter verbunden, jeder kann auf das Ganze (in solidum) belanget werden. Doch wenn einer volle Entschädigung geleistet, erlischt die Klage des Beschädigten gegen die übrigen. Und jener, der das Ganze entrichtet,

(*) Allgemeines Gesetz. über Verbrechen und derselben Bestrafung I. §. 3. 8. 18.

(**) Allgemeines Gesetz. I. §. 133.

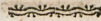
tet, hat wider seine Gehilfen keine Klage ihn zum Theil wenigstens zu entschädigen. (*)

§. 23.

Nach bei unseren peinlichen Gerichten wird, wenn ein Verbrechen in Gemeinschaft begangen werden, und der Ersatz nicht durch die Zurückgabe geschehen kann, jeder in die ganze Summe des zugefügten Schadens verurtheilet. Mit diesem Urtheile kann der Beschädigte den einen oder den anderen Mitverbrecher (§. 17.) auf die Genugthuung bei seiner Eigenschaft klagen. Ob aber unter den Mitschuldigen, wenn einer davon den Schaden ersetzt hat, eine Negreßklage wider die übrigen Platz greiffe, ist in unseren inländischen

§ 3

(*) 8. L. 14. §. fin D. quod met. caus. L. 2. 3. 4. de his qui effud. L. 1. c. de cond. furt. Vergl. Heinecc. elem. jur. civ. edit. Höpffneri §. 860 not.



ſchen Geſezen nicht beſtimmt. Die Prakti-
ker mögen alſo entſcheiden, ob hierinn die
Strenge des angenommenen römischen Rech-
tes der natürlichen Billigkeit (S. 20.) vor-
zugliehen ſeye.

S a b e

allen Zweigen

der

Rechtswissenschaft.

I.

Es giebt natürliche Gesetze,

Welche nothwendig, und ob und subjektiv
wisch allgemein sind.

3.

Das Zwangsrecht hat nur wider den Beleidiger
statt; daher können Wohlthaten
nicht aufgedrungen werden.

a

4.

4.

Dem andern gefässentlich Ferschämmer beizubringen ist durch das Naturgesetz verboten; es läßt sich aber nicht beweisen, daß es in allen Fällen, selbst, wenn es um die Erhaltung eines Unschuldigen zu thun ist, unerlaubt sey, wider sein beseres Wissen zu reden.

5.

Eine heimliche, oder gewaltsame Wegnahme des fremden Guts, sobald man sein Leben auf keine andere Art erhalten kann, ist nach dem Naturrechte nicht verboten.

6.

Es bleibt aber in diesem Falle doch der Entwendende zum Ersatz verbunden.

7.

Der Endzweck des Staats ist die möglichst größte Glückseligkeit.

8.

Die Majestät ist in allen Staaten gleich.

9.

9.
Ihr gebührt im Nothfalle die oberste Gewalt über alle Bürger, und das oberste Eigenthum über deren Vermögen.

10.

Nur eine auf keine andere Art abwendbare Beleidigung kann die Ursache eines gerechten Krieges seyn.

11.

Nie kann daher die anwachsende Macht eines Nachbarn noch die Erhaltung des Gleichgewichtes rechtmäßige Ursache zum Kriege seyn.

12.

Soll der Offensiv-Krieg gerecht seyn, so muß er angekündigt, oder mit deutlichen Worten Genugthuung gefordert werden. Daher ist auch von beiden Seiten ungerechter Krieg möglich.

13.

Die Bischöfe haben ihre Gewalt nicht von dem Pabste, sondern unmittelbar von Christi-

Christus, der sie den Aposteln verlieh,
an deren Stelle sie getreten.

14.

Der Begriff des Sakraments der Ehe kann
von dem Ehekontrakte ganz abgesondert
werden.

15.

Das Recht trennende Ehehindernisse (impe-
dimenta Dirimentia) festzusetzen, ist ein
Recht des Regenten.

16.

Das Zehndrecht zählten nur die Jahrhun-
derte der Unwissenheit unter die geistli-
chen Rechte.

17.

Ein Vergleich kann wegen neu entdeckter
Beweismittel, oder einer Verletzung über
die Hälfte nicht umgestossen werden.

18.

Der Zufall schadet dem Eigenthümer, eine
Ausnahme davon ist, wenn eine bestimm-
te Sache verkauft ist, und hernach durch
Zu-

Zufall zu Grund gehet, so gehet sie auch vor der Ubergabe dem Kaiser zu Grunde.

19.

Bloß innerliche Handlungen sind kein Gegenstand der peinlichen Gesetzgebung.

20.

In peinlichen Verfahren wird nur durch die rechtliche Bekenntniß, oder Ueberzeugung des Thäters oder durch zusammen-treffen der Umstände der volle Beweis eines Verbrechens hergestellt.

21.

Deutschland ist zwar eine Monarchie, aber durch die Reichsfundamental Gesetze sehr beschränkt.

22.

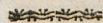
Es bleibt aber doch die Majestät des Kaisers unabhängig.

23.

Im Zweifel muß stets die Vermuthung für die Reserve des Kaisers seyn.

a 3

24.



24.

Das simul taneum innoxium ist dem West.
Frieden nicht zu wider.

25.

Der von Vasallen begangene Lehnsfehler
(Felonía) schadet den unschuldigen Agna-
ten nicht.

26.

Den durch die nachfolgende Ehe legitimir-
ten Kindern kann man die Successions-
Fähigkeit in den Lehen nicht absprechen.

27.

Die besten Mittel Kindermorbe zu hindern,
sind wohl eingerichtete Findlings- und
Gebärhäuser.

28.

Die beste Art der Magazinirung im Staa-
te scheint jene zu seyn, wenn viele Klei-
ne, öffentlich eingeschriebene Magazine
von einzelnen Bürgern unter der Aufsicht
des Staates unterhalten werden.

29.

29.

Selbststrafen machen arme Unterthanen, Verweisungen vermindern sie an der Zahl, mithin sind beide schädlich.

30.

So scheinend die Vortheile zur Bervollkommung der Manufakturen sind, wenn solche auf Rechnung des Landesfürsten errichtet werden, so fallen diese Vortheile dennoch bei näherer Prüfung weg.

31.

Das wahre Finanzsystem besteht in der Gewisheit und Dauer der Einkünfte des Staats.

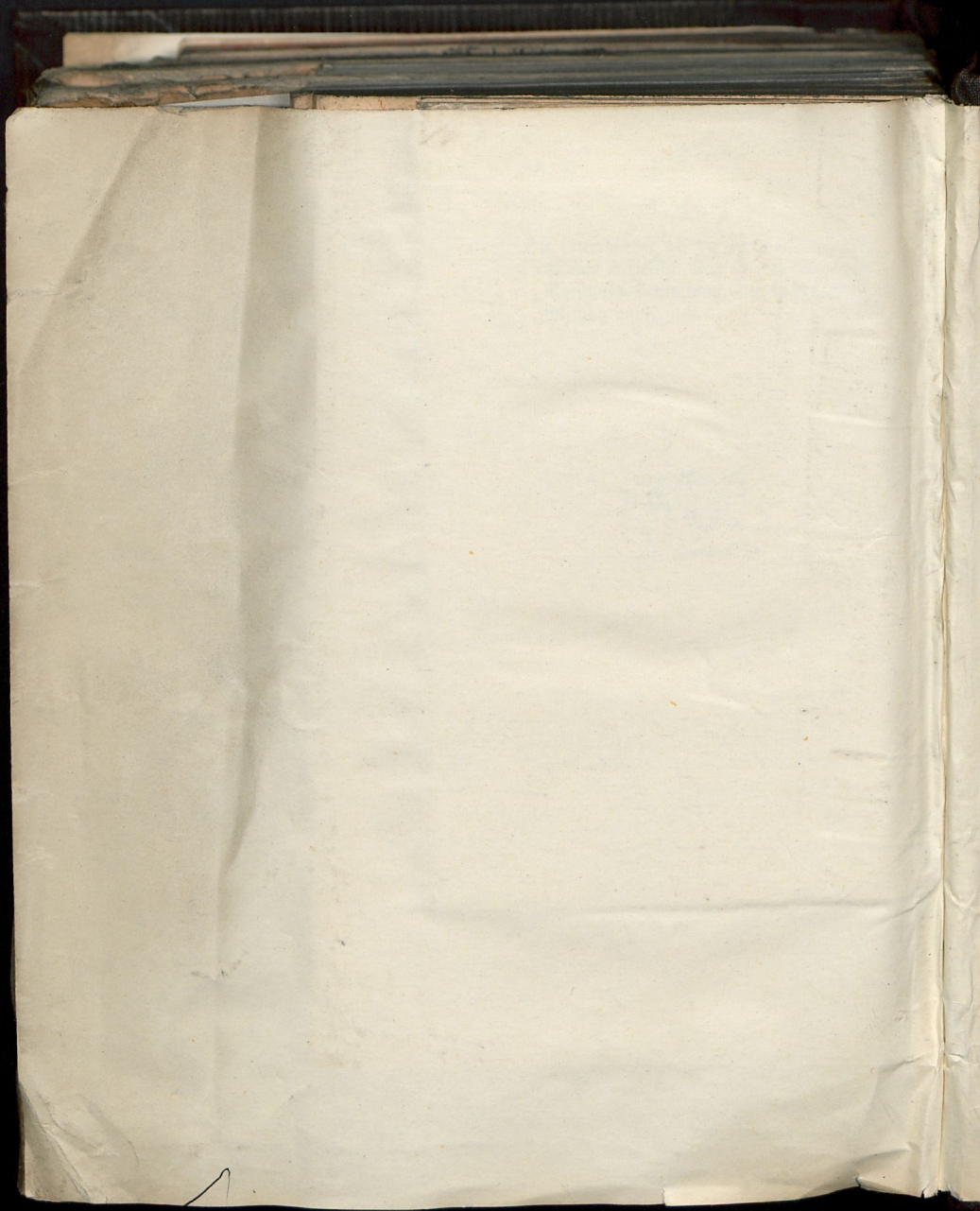
32.

Unter den verschiedenen Gattungen die Staatseinkünfte zu erheben, ist jene, so durch Pächter geschieht, die schädlichste, jene durch den Staat selbst die vortheilhafteste.

33.

Die Grundsteuer als die einzige Steuer im Staate bei einer Nation, die nicht im Vorschusse stehen kann, ist in der Ausführung unmöglich.

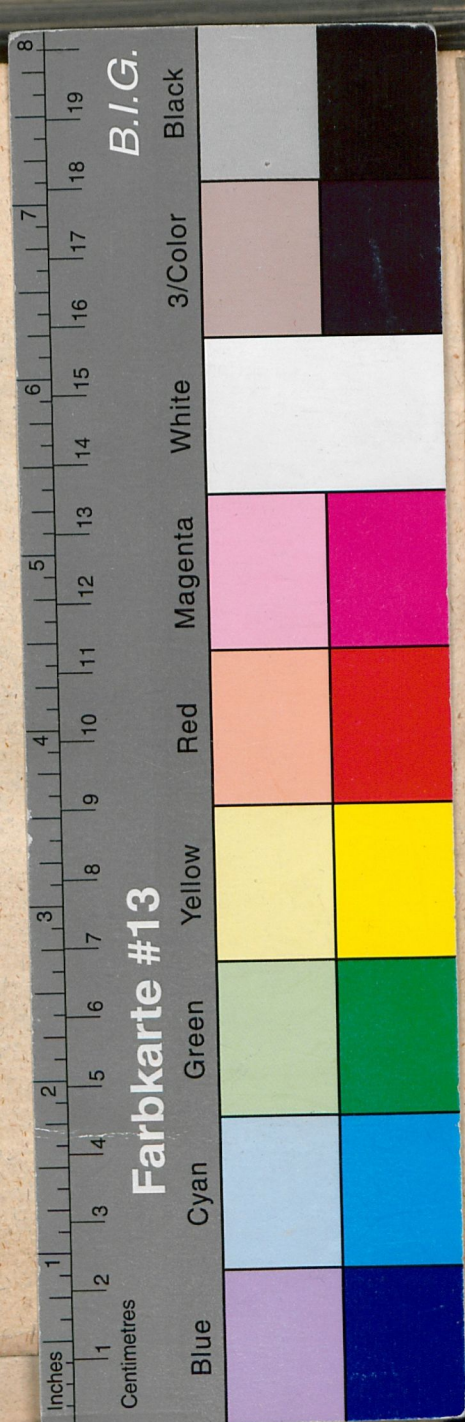




(X2281931)

TA 70L





B.I.G.

Farbkarte #13

Ueber die
Verpflichtung
der
Mitschuldigen
zum
Schadenersatz nach dem peinlichen Rechte.

259

1789, 1

74

Herausgegeben von Jakob Ferdinand Krauß.

Bei Gelegenheit seiner öffentlichen Vertheidigung beigefügter Sätze aus der ganzen Rechts- und Staatswissenschaft zur Erlangung der Doktorswürde.



Wien
gedruckt in dem k. k. Laubstummel-Institut
1789

